-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	05.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.02.2001

3. Instanz

Datum	30.01.2002

Auf die Revision der KlÃ¤gerin werden das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 16. Februar 2001 sowie das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 5. Oktober 2000 aufgehoben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 21. Januar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Mai 2000 verurteilt, der KlÃ¤gerin Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Zeit vom 1. November 1999 bis 29. Februar 2000 abzÃ¼glich des im gleichen Zeitraum geleisteten Arbeitslosengeldes zu gewÃ¤hren. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin deren auÃergerichtliche Kosten fÃ¼r alle Instanzen zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Zwischen den Beteiligten besteht Streit, ob der KlÃ¤gerin Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit im Zeitraum von November 1999 bis Februar 2000 deshalb nicht zu leisten ist, weil wegen des zeitgleichen Bezugs von Arbeitslosengeld (Alg) die Hinzuverdienstgrenze Ã¼berschritten wurde.

Mit Bescheid vom 21. Januar 2000 fÃ¼hrte die Beklagte einen im Rechtsstreit S 11

RJ 1301/99 vor dem Sozialgericht (SG) Mannheim (durch AnnahmeerklÃ¤rung der KlÃ¤gerin vom 27. Dezember 1999) geschlossenen auÃ□ergerichtlichen Vergleich aus, mit dem sie sich verpflichtet hatte â□□ ausgehend von einem halbschichtigen LeistungsvermÃ¶gen, den VerhÃ¤ltnissen des Teilzeitarbeitsmarktes und Eintritt des Versicherungsfalles der ErwerbsunfÃ¤higkeit am 15. Februar 1999 â□□ der KlÃ¤gerin Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Zeit vom 1. September 1999 bis 31. August 2002 zu gewÃ¤hren. Sie stellte den anfÃ¤nglichen monatlichen Zahlbetrag der Rente mit (netto) DM 1.237,89 fest, verweigerte jedoch ab 1. November 1999 die weitere Leistung, denn die Bemessungsgrundlage des seit 29. Oktober 1999 gewÃ¤hrten Alg (wÃ¶chentlich DM 521,10) Ã¼berschreite sowohl die Hinzuverdienstgrenze fÃ¼r die Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (monatlich DM 630) als auch die Hinzuverdienstgrenze einer (fiktiven) Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (DM 2.112,69).

Nach den tatsÃ¤chlichen Feststellungen der Vorinstanzen hatte die KlÃ¤gerin nach Ende der HÃ¶chstleistungsdauer des Krankengeldes am 28. Oktober 1999 Antrag auf Alg gestellt und gegenÃ¼ber dem Arbeitsamt (AA) angegeben, sie sei weiterhin arbeitsunfÃ¤hig und es sei eine Klage gegen die Beklagte auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit anhÃ¤ngig. Das AA hatte ab 29. Oktober 1999 Alg bewilligt, gegenÃ¼ber der Beklagten mit Schreiben vom 8. November 1999 einen Erstattungsanspruch angemeldet und eine Ã¤rztliche Untersuchung und Begutachtung in Auftrag gegeben, bei der insbesondere abgeklÃ¤rt werden sollte, ob die KlÃ¤gerin Ã¼berhaupt arbeitsfÃ¤hig sei. Nach dem Ergebnis des Gutachtens vom 10. Januar 2000 war die LeistungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin fÃ¼r voraussichtlich lÃ¤nger als sechs Monate auf tÃ¤glich weniger als drei Stunden â□□ dh wÃ¶chentlich unter 15 Stunden â□□ herabgesetzt. Nach Eingang der Rentenmitteilung stellte das AA die Zahlung des Alg mit Ablauf des 29. Februar 2000 ein. Die Beklagte nahm deshalb ab 1. MÃ¤rz 2000 die Rentenzahlung wieder auf.

Den Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen den Bescheid der Beklagten vom 21. Januar 2000, betreffend die Leistungsverweigerung von November 1999 bis Februar 2000, wies die Beklagte mit Widespruchsbescheid vom 11. Mai 2000 zurÃ¼ck: Die Einstellung der Zahlung ab 1. November 1999 beruhe auf Â§ 96a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) idF des Rentenreformgesetzes 1999 (RRG 1999), womit auch Sozialleistungen wie das Alg in die Hinzuverdienstregelungen einbezogen worden seien. Der Vorbehalt des Â§ 96a Abs 3 Satz 2 Nr 3 SGB VI greife nicht, denn nach Â§ 125 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) werde Alg nur dann vorlÃ¤ufig bis zum Beginn der Rente gewÃ¤hrt, wenn fÃ¼r die Bewilligung der Rente ausschlieÃ□lich der Gesundheitszustand (unter halbschichtiges LeistungsvermÃ¶gen) maÃ□gebend sei.

Das SG Mannheim hat die Klage mit Urteil vom 5. Oktober 2000 abgewiesen. Die Berufung der KlÃ¤gerin hat das Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg mit Urteil vom 16. Februar 2001 zurÃ¼ckgewiesen: Die Hinzuverdienstgrenzen des Â§ 96a SGB VI idF des RRG 1999 seien zutreffend ermittelt worden. Das Alg der KlÃ¤gerin sei auch nicht nur "vorlÃ¤ufig bis zur Feststellung der Rente" (Â§ 96a Abs 3 Satz 2 Nr 3 SGB VI) geleistet worden. Die Regelung beziehe sich allein auf die

vorlÃ¤ufige Leistung von Alg nach Â§ 328 Abs 1 Nr 3 SGB III, nicht aber auf die Zahlung von Alg nach der sog "Nahtlosigkeitsregelung" des Â§ 125 SGB III, wie im Falle der KlÃ¤gerin. Dies ergebe sich aus der Ãberlegung, dass Â§ 125 Abs 3 SGB III dem AA einen Erstattungsanspruch in HÃ¶he der Rente, die niedriger als das Alg sein kÃ¶nne, zubillige und deshalb der die Rente Ã¼bersteigende Teil des Alg bei rÃ¼ckwirkender Rentenbewilligung dem Arbeitslosen verbleibe. Es sei nicht Sinn des Gesetzes, Ã¼ber Â§ 125 SGB III das Alg im Ergebnis aus der Hinzuverdienstregelung herauszunehmen, wo doch die Grundregel auf die Einstellung jedenfalls der ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente abziele, weil nicht nur das Alg, sondern sogar das der Bemessung des Alg zu Grunde liegende Arbeitsentgelt als Hinzuverdienst zu berÃ¼cksichtigen sei. Im Falle einer "echten" vorlÃ¤ufigen Leistung von Alg wÃ¤re dagegen bei rÃ¼ckwirkender Rentenbewilligung nach Â§ 328 Abs 3 Satz 2 SGB III das Alg in voller HÃ¶he vom Arbeitslosen zu erstatten.

Mit der â vom Landessozialgericht (LSG) zugelassenen â Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung der Art 3 Abs 1 und 14 Abs 1 Grundgesetz (GG). Ihre Rente sei durch Art 14 GG geschÃ¼tzt; der Anspruch sei im streitigen Zeitraum "auf 0" gekÃ¼rzt worden. Dieser Eingriff sei verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Das nach Â§ 125 SGB III "endgÃ¼ltig" gewÃ¤hrte Alg mÃ¼sse dem "vorlÃ¤ufig" gewÃ¤hrten nach Â§ 328 SGB III gleichgestellt werden â Letzteres sei vom Gesetz auch nach Meinung des LSG von der BerÃ¼cksichtigung als Hinzuverdienst ausgenommen. Vergleiche man die jeweils berechtigten Personengruppen, seien signifikante Unterschiede nicht erkennbar. Sie sei besonders betroffen, denn auch nach Abzug des zeitgleich gewÃ¤hrten Alg ergebe sich ein Verlust von ca der HÃ¤lfte der Rente.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 16. Februar 2001 sowie das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 5. Oktober 2000 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 21. Januar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Mai 2000 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit von November 1999 bis Februar 2000 abzÃ¼glich des zeitgleich gewÃ¤hrten Alg zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Sie macht aber geltend, dass die vorlÃ¤ufige Zahlung von Alg nach Â§ 125 SGB III dann unbeachtlich sei, wenn nachtrÃ¤glich der RentenversicherungstrÃ¤ger in seiner Kompetenz (Â§ 125 Abs 1 Satz 2 SGB III) feststelle, dass (ohne BerÃ¼cksichtigung der Situation auf dem Teilzeitarbeitsmarkt) der Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht eingetreten sei. Davon sei nach dem Vergleich auszugehen. Es sei deshalb kein Erstattungsanspruch des AA nach Â§ 125 Abs 3 SGB III entstanden und die KlÃ¤gerin werde im Ergebnis so gestellt, als hÃ¤tte das AA von Anfang an unter Annahme eines ausreichenden LeistungsvermÃ¶gens Alg gewÃ¤hrt.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist begrÃ¼ndet. Ihr steht fÃ¼r die Zeit ab November 1999 bis einschlieÃlich Februar 2000 ein Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit abzÃ¼glich des zeitgleich geleisteten Alg zu.

Das der Bemessung des von der KlÃ¤gerin in der Zeit vom 1. November 1999 bis 29. Februar 2000 bezogenen Alg zu Grunde liegende Arbeitsentgelt ist nicht als Hinzuverdienst zu berÃ¼cksichtigen und fÃ¼hrt nicht zur Einstellung der Zahlung der fÃ¼r den gleichen Zeitraum dem Grunde nach anerkannten Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit. Vielmehr hat das AA nach Â§ 125 Abs 3 SGB III iVm Â§ 103 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) einen Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber der Beklagten mit der Folge, dass insoweit nach dem entsprechend anwendbaren Â§ 107 SGB X der Rentenanspruch der KlÃ¤gerin als erfÃ¼llt gilt.

1. Mit der AnfÃ¼gung eines neuen Abs 3 an Â§ 96a SGB VI durch Art 1 Nr 52 RRG 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl I 2998) ist mit Wirkung ab 1. Januar 1999 (Art 33 Abs 1 RRG 1999) die Anrechnung von Sozialleistungen (ua alle Leistungen nach Â§ 18a Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB IV, vgl Â§ 96a Abs 3 Satz 1 Nr 4 SGB VI) als Hinzuverdienst vorgeschrieben; als Hinzuverdienst ist nicht etwa der Zahlbetrag der Sozialleistung, sondern das der Sozialleistung zu Grunde liegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 96a Abs 3 Satz 3 SGB VI). Bei Bezug einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit sind allerdings nach dem Katalog des Â§ 96a Abs 3 Satz 2 SGB VI idF des RRG nur das Verletztengeld (Nr 1), das Ãbergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Nr 2) sowie das Arbeitslosengeld (Nr 3) anrechenbar, Letzteres jedoch wiederum nur dann, wenn es "nicht nur vorlÃ¤ufig bis zur Feststellung der ErwerbsunfÃ¤higkeit geleistet wird". Die Nr 3 wurde durch die Neufassung des Â§ 96a Abs 3 Satz 2 SGB VI mit Wirkung ab 1. Januar 2001 durch Art 1 Nr 28c, bb, Art 24 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl I 1827) wieder gestrichen.

Eine BegrÃ¼ndung fÃ¼r die nur eingeschrÃ¤nkte BerÃ¼cksichtigung von Alg als Hinzuverdienst bei Bezug einer ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente bzw einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist den Gesetzesmaterialien weder aus Anlass der EinfÃ¼hrung noch aus Anlass der Streichung dieser Regelung zu entnehmen (BT-Drucks 13/8011 S 59 zu Nr 47; BT-Drucks 13/8671 S 118 zu Nr 47a; BT-Drucks 14/4230 S 27 zu Nr 28). Hier wird lediglich allgemein erlÃ¤utert, dass die Anrechnung von Sozialleistungen auch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung erfolge, um ungerechtfertigte Doppelleistungen zu vermeiden, dh ein Versicherter, dessen Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit wegen eines Hinzuverdienstes gekÃ¼rzt wird, solle nicht besser gestellt werden, wenn an die Stelle des Arbeitsentgeltes oder Arbeitseinkommens eine kurzfristige Lohnersatzleistung trete. Bei der Neufassung des Â§ 96a Abs 3 Satz 2 SGB VI ab 1. Januar 2001 handele es sich um eine FolgeÃ¤nderung auf Grund der Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Sinn und Zweck dafÃ¼r, dass die Regelung des Â§ 96a Abs 3 Satz 2 Nr 3 SGB VI aF Alg von der Anrechnung als Hinzuverdienst ausnahm, wenn es nur vorlÃ¤ufig bis zur Feststellung der ErwerbsunfÃ¤higkeit geleistet wurde, aber auch Sinn und Zweck

der Streichung dieser Vorschrift mit Wirkung ab 1. Januar 2001 ergeben sich indes aus dem Regelungszusammenhang. Die Ausnahmeregelung sicherte den Erstattungsanspruch der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) nach Â§ 125 Abs 3 SGB III und grenzte damit letztlich die Leistungsbereiche der Renten- und Arbeitslosenversicherung voneinander ab. Ohne diese Ausnahme wÃ¤re bei BerÃ¼cksichtigung der Bemessungsgrundlage des nach Â§ 125 SGB III gewÃ¤hrten Alg als Hinzuverdienst idR keine Rentenzahlung erfolgt und der genannte Erstattungsanspruch der BA ins Leere gegangen.

Ab 1. Januar 2001 musste zur Sicherung des Erstattungsanspruchs der BA die Nr 3 des Â§ 96a Abs 3 Satz 2 SGB VI vollstÃ¤ndig entfallen. Denn seitdem besteht nicht nur bei einer Leistung von Alg nach Â§ 125 SGB III, sondern auch bei der regulÃ¤ren Zahlung von Alg ein Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber dem RentenversicherungstrÃ¤ger "entsprechend" Â§ 125 Abs 3 SGB III, falls die Rente rÃ¼ckwirkend bewilligt wird (gleichzeitig wurden die pauschalen Ausgleichszahlungen nach Â§ 224 SGB VI eingefÃ¼hrt). Dies ergibt sich nach EinfÃ¼gung eines Satzes 2 in Â§ 142 Abs 2 SGB III durch das Gesetz vom 20. Dezember 2000 (aaO), wonach im Falle des Satzes 1 Nr 2 Â§ 125 Abs 3 SGB III entsprechend gilt. Zwar ruht weiterhin abweichend von der Grundregel des Â§ 142 Abs 1 Nr 3 SGB III nach Â§ 142 Abs 2 Satz 1 Nr 3 SGB III das Alg wegen des Bezugs einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erst vom Beginn der laufenden Zahlung der Rente an, die BA hat aber nunmehr stets einen Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung bei rÃ¼ckwirkender Rentenbewilligung. Er wÃ¤re hinfÃ¤llig, wÃ¤re Â§ 96a Abs 3 Satz 2 Nr 3 SGB VI idF des RRG 1999 weiterhin gÃ¼ltig.

Der in Â§ 96a Abs 3 Satz 2 SGB VI aF genannte Fall einer vorlÃ¤ufigen Leistung von Alg "bis zur Feststellung der ErwerbsunfÃ¤higkeit" ist derjenige der "Nahtlosigkeitsregelung" des Â§ 125 SGB III (hier: idF des Gesetzes vom 24. MÃ¤rz 1997 (BGBl I 594, 595)). Hiernach hat Anspruch auf Alg auch derjenige, der von den in Â§Â§ 117 ff SGB III normierten Leistungsvoraussetzungen (nur) diejenige des Â§ 119 Abs 3 Nr 1 SGB III (objektive VerfÃ¼gbarkeit/ArbeitsfÃ¤higkeit im engeren Sinne) nicht erfÃ¼llt. Dann tritt eine Vorleistungspflicht des AA bis zur Entscheidung des TrÃ¤gers der Rentenversicherung Ã¼ber den Eintritt des Versicherungsfalles der ErwerbsunfÃ¤higkeit (Â§ 125 Abs 1 Satz 2 SGB III) ein; im Falle der Zuerkennung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit durch den TrÃ¤ger der Rentenversicherung steht der BA nach Â§ 125 Abs 3 SGB III ein Erstattungsanspruch entsprechend Â§ 103 SGB X zu (so wohl auch Kamprad in Hauck/Haines, Komm SGB VI, Stand Dezember 1999, Â§ 96a RdNr 24; GÃ¼rtner in Kasseler Komm, Stand April 2000, Â§ 96a SGB VI RdNr 22, der allerdings in diesem Zusammenhang â missverstÃ¤ndlich â auf die vorlÃ¤ufige Leistung nach Â§ 328 Abs 1 Nr 3 SGB III verweist).

2. Zutreffend hat das LSG festgestellt, dass die Zahlung des Alg an die KlÃ¤gerin allein auf der Grundlage des Â§ 125 SGB III erfolgt ist. Dabei handelt es sich â neben der Leistungsfortzahlung bei ArbeitsunfÃ¤higkeit â um eine der "Sonderformen" des Alg (vgl Erstes Kapitel Achter Abschnitt, Zweiter Titel des SGB III). Nach Â§ 125 Abs 1 Satz 1 SGB III hat Anspruch auf Alg auch "wer allein deshalb

nicht arbeitslos ist, weil er wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung seiner LeistungsfÃ¤higkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende BeschÃ¤ftigungen nicht unter den Bedingungen ausÃ¼ben kann, die auf dem fÃ¼r ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne BerÃ¼cksichtigung der Minderung der LeistungsfÃ¤higkeit Ã¼blich sind, wenn weder BerufsunfÃ¤higkeit noch ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt worden ist". Nur die letztgenannte Feststellung trifft (nachtrÃ¤glich) der TrÃ¤ger der Rentenversicherung (Satz 2). Dagegen erfolgt die Feststellung der Minderung der LeistungsfÃ¤higkeit iS des Â§ 125 Abs 1 Satz 1 SGB III â□□ und der Ã¼brigen Anspruchsvoraussetzungen â□□ allein durch das AA nach den Vorgaben des SGB III. Es sind hier also zwei â□□ auch zeitlich â□□ getrennte Feststellungen zu treffen: diejenige nach Satz 1 durch die Arbeitsverwaltung, und die (spÃ¤tere) durch den RentenversicherungstrÃ¤ger. Die Arbeitsverwaltung soll (lediglich) keine dem Arbeitslosen nachteilige Entscheidung Ã¼ber seine LeistungsfÃ¤higkeit treffen dÃ¼rfen, solange keine Feststellung des RentenversicherungstrÃ¤gers hierÃ¼ber vorliegt (vgl dazu im Einzelnen zur VorgÃ¤ngernorm des Â§ 105a ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz BSG Urteile vom 12. Juni 1992 â□□ 11 RAr 35/91 â□□ BSGE 71, 12, 15 = SozR 3-4100 Â§ 105a Nr 4, vom 29. April 1998 â□□ B 7 AL 18/97 R â□□ SozR 3-4100 Â§ 105a Nr 5 und vom 9. September 1999 â□□ B 11 AL 13/99 R â□□ BSGE 84, 262, 264 f = SozR 3-4100 Â§ 105a Nr 7 mwN).

Ohne gesetzliche ErmÃ¤chtigung setzt die Beklagte die von ihr festgestellten Tatsachen fÃ¼r den Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit nach MaÃ□gabe des Vergleichs ("halbschichtiges" LeistungsvermÃ¶gen und sog "Arbeitsmarktrente" auf Zeit) an die Stelle der Tatsachen, welche die Arbeitsverwaltung nach den nur fÃ¼r sie geltenden Vorgaben des Â§ 125 Abs 1 Satz 1 SGB III vorab festzustellen hatte und nach Einholung eines Ã¤rztlichen Gutachtens auch festgestellt hat: nÃ¤mlich gemindertes LeistungsvermÃ¶gen unterhalb der GeringfÃ¼gigkeitsgrenze (15 Stunden wÃ¶chentlich) fÃ¼r eine Dauer von mehr als sechs Monaten, bezogen auf ArbeitstÃ¤tigkeiten, die nach Â§ 121 SGB III zumutbar sind. Sie waren die Grundlage der Leistungsbewilligung des AA (ab 29. Oktober 1999) und Grundlage des angemeldeten Erstattungsanspruchs nach Â§ 125 Abs 3 SGB III. Ausgehend von der Annahme, die eigene Entscheidung ersetze rÃ¼ckwirkend die Entscheidungsgrundlage des AA, vertritt die Beklagte die Auffassung, das Alg sei nicht nach Â§ 125 Abs 1 SGB III gewÃ¤hrt worden, es bestehe kein Erstattungsanspruch nach Â§ 125 Abs 3 SGB III und das Alg sei â□□ so als ob es von Anfang an als "regulÃ¤res" Alg gewÃ¤hrt worden wÃ¤re â□□ ungeachtet des Â§ 96a Abs 3 Satz 2 Nr 3 SGB VI mit seiner Bemessungsgrundlage als Hinzuverdienst zu berÃ¼cksichtigen. FÃ¼r diese Rechtsauffassung (so auch MittLVA Oberfr 2000, 82 f, 3.2.2; WollschlÃ¤ger, DRV 2001, 276, 281), gibt Â§ 125 SGB III keinerlei Anhalt. Â§ 125 Abs 1 Satz 1 und 2 SGB III spricht nur von der (spÃ¤teren) Feststellung der ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung und markiert damit das (mit einem Bescheid nach Â§ 48 SGB X noch umzusetzende) Ende fÃ¼r die besondere Leistung nach Â§ 125 SGB III (vgl BSG Urteile vom 14. Dezember 1995 â□□ 11 RAr 19/95 â□□ Volltext in JURIS und vom 29. April 1998 â□□ B 7 AL 18/97 R â□□ SozR 3-4100 Â§ 105a Nr 5, 23 f â□□ jeweils mwN). Der Grund fÃ¼r die bereits erbrachten Leistungen wird dagegen nicht beseitigt oder im Sinne der

Feststellungen des RentenversicherungstrÃ¤gers nachtrÃ¤glich ersetzt. Deshalb erfolgt auch keine Neuberechnung des Alg, zB auf der Grundlage eines vom RentenversicherungstrÃ¤ger festgestellten LeistungsvermÃ¶gens von nur vier Stunden tÃ¤glich. Â§ 125 Abs 3 Satz 1 SGB III nennt als Voraussetzung fÃ¼r den Erstattungsanspruch die rÃ¼ckwirkende "Zuerkennung" einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit. Es ist nicht davon die Rede, dass damit nur VersicherungsfÃ¤lle ohne BerÃ¼cksichtigung der Situation auf dem Teilzeitarbeitsmarkt gemeint sein sollten oder nur Renten wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, die keine sog "Arbeitsmarktrenten" (auch auf Zeit) sind.

Die Rechtsauffassung der Beklagten fÃ¼hrt Ã¼ber die bereits im Gesetz verankerten Mechanismen (Rente auf Zeit) hinaus zu einer weiteren Verlagerung der Zahllast auf die BA, ohne dass diese gegen den Untergang ihres Erstattungsanspruchs nach Â§ 125 Abs 3 SGB III vorgehen kÃ¶nnte. WÃ¤re auch in den FÃ¤llen des Â§ 125 SGB III das Alg bzw seine Bemessungsgrundlage als Hinzuverdienst zu verstehen gewesen, so hÃ¤tte idR kein oder nur ein stark verminderter Rentenanspruch bestanden, sodass fÃ¼r einen Erstattungsanspruch der BA nach Â§ 125 Abs 3 SGB III kein â□□ oder kaum noch â□□ Raum bestanden hÃ¤tte. Gerade die in dieser Erstattungsvorschrift zum Ausdruck kommende Wertung lÃ¤sst erkennen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Leistung des Alg nach Â§ 125 SGB III, soweit tatsÃ¤chlich ein Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit besteht, nicht in den Risikobereich der Arbeitslosenversicherung, sondern in jenen der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¤llt. Diese Lastenverteilung darf nicht durch Auslegung beseitigt werden.

3. Aber auch unabhÃ¤ngig davon macht die von den Vorinstanzen und von der Beklagten vertretene Auslegung, die lediglich eine Alg-GewÃ¤hrung nach Â§ 328 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB III als "vorlÃ¤ufige Leistung bis zur Feststellung der ErwerbsunfÃ¤higkeit" iS des Â§ 96a Abs 3 Satz 2 Nr 3 SGB VI aF versteht, keinen Sinn. Zum Einen ist eine vorlÃ¤ufige Entscheidung nach Â§ 328 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB III Ã¼ber die Erbringung von Alg "bis zur Feststellung der ErwerbsunfÃ¤higkeit" kaum denkbar: Denn wenn der Verdacht auf ErwerbsunfÃ¤higkeit im Raume steht, dÃ¼rften die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Alg eben gerade nicht "mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen", wie diese Vorschrift verlangt (es sei denn, es handelte sich um den untypischen Fall oder die "Sonderform" der Entscheidung Ã¼ber Alg gerade nach Â§ 125 SGB III). Zum Anderen besteht auch bei einer Leistung nach Â§ 328 Abs 1 SGB III kein Erstattungsanspruch der BA, der durch die Ausnahme des Â§ 96a Abs 3 Satz 2 SGB VI aF abgesichert werden mÃ¼sste. Vielmehr richtet er sich bei einer Leistung auf Grund einer vorlÃ¤ufigen Entscheidung nach Â§ 328 Abs 1 SGB III gegen den Arbeitnehmer (Versicherten) selbst und nicht etwa gegen einen vorrangig verpflichteten LeistungstrÃ¤ger.

4. Die von der Beklagten vertretene Auslegung hat zwar fÃ¼r den Versicherten selbst im Regelfall â□□ dh wenn das Alg der HÃ¶he nach die Rente erreicht oder Ã¼bersteigt â□□ keine Nachteile. Ist seine Rente aber â□□ wie im vorliegenden Fall sogar wesentlich â□□ hÃ¶her als das Alg (und sei es nur zufÃ¤llig, weil im Bemessungszeitraum des Alg nur halbtags gearbeitet wurde), fÃ¼hrt die Rechtsmeinung ihm gegenÃ¼ber zu einem Rentenentzug ohne innere

Rechtfertigung. Besteht â□□ wie hier â□□ ein Anspruch auf eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (was die "Nahtlosigkeitsregelung" des Â§ 125 SGB III nicht voraussetzt: s BSG Urteil vom 29. April 1998 â□□ B 7 AL 18/97 R â□□ SozR 3-4100 Â§ 105a Nr 5 S 23 f), erweist sich das auf der Grundlage des Â§ 125 SGB III gezahlte Alg rÃ¼ckblickend faktisch als eine Vorschusszahlung auf die Rente. Eine solche Leistung nicht als "Hinzuverdienst" neben jener Rente zu berÃ¼cksichtigen, ist deshalb folgerichtig. Dabei ist hier, in entsprechender Anwendung der ErfÃ¼llungsfiktion des Â§ 107 SGB X, wonach â□□ soweit ein Erstattungsanspruch eines nachrangig verpflichteten TrÃ¤gers (hier: nach Â§ 125 Abs 3 SGB III iVm Â§ 103 SGB X) besteht â□□ der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten LeistungstrÃ¤ger (hier: der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit) in HÃ¶he des zeitgleich bezogenen Alg als erfÃ¼llt anzusehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024